

Top 7.2 oe, Präsidiumssitzung 12. Mai 2020

Beschlussmitteilung Fakultäten z. K.; Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen z. K.; PB|Allgemeines Rechtswesen z. K.; PB|Rechtsangelegenheiten Studium und Lehre z. K.; PB|Gremienverwaltung z. K.

Präsidiumssitzung: Protokoll öffentlicher Teil | PROTOKOLLAUSZUG - ENTWURF -

TAG: 12. Mai 2020
ZEIT: 08.30 bis 10.00 Uhr
ORT: Via Webkonferenz „BigBlueButton“

ANWESENDE:

| | |
|--------------|--|
| Präsidium | Prof. Dr. Burghart Schmidt, Präsident (Vorsitz), Dr.in Marion Rieken, Vizepräsidentin für Personal und Finanzen, Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla, Vizepräsident für Lehre und Studium, Prof. Dr. Michael Ewig, Vizepräsident für Forschung und Nachwuchsförderung |
| Gäste | Anna Quell, Pers. Ref.in P.; Jens Niemöller, Pers. Ref. VPPF; Teresa Staubach, Pers. Ref.in VPLS |
| Protokoll | Jens Niemöller |
| Entschuldigt | |

TOP 7.2 oe: Disputationen in Form digitaler Webkonferenzen bei Vorliegen einer Ausnahmesituation und besonderer Betroffenheit von Beteiligten

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie befindet sich die Universität Vechta weiterhin in einem Übergangsbetrieb mit einem generellen Betretungsverbot des Universitätsgebäudes und auch des Campus, das sich an alle Mitglieder und Angehörigen der Universität ebenso wie an Besucher*innen richtet. Es ist daher nicht ohne weiteres möglich, Disputationen in Promotionsverfahren innerhalb der Universität in Präsenzform durchzuführen.

Die noch geltende Promotionsordnung der Universität sieht andererseits eine Regelung für Disputationen im Rahmen digitaler Webkonferenzen nicht vor, vielmehr verlangt sie eine Präsenzprüfung.

Zugleich verpflichtet aber § 11 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Promotionsordnung die Hochschule, vertreten durch die jeweilige Promotionskommission, nach Annahme der Dissertation dazu, „alsbald“ eine Disputation anzuberaumen. In der aktuellen Situation unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie ist dies im Rahmen einer Präsenzprüfung nicht ohne weiteres umsetzbar, und zwar für einen derzeit noch nicht absehbaren Zeitraum. Hilfsweise könnten Präsenzprüfungen im Zuge einer Ausnahmegegenehmigung unter Wahrung aller Erfordernisse des Infektions- & Gesundheitsschutzes für alle Beteiligten beantragt und genehmigt werden, nicht auszuschließen ist jedoch, dass sich unter den Beteiligten Personen mit besonderen Schutzbedürfnissen befinden.

Das Präsidium hat daher die widerstreitenden Interessen abgewogen. Zum einen besteht für die Universität die Verpflichtung zum Schutz der Gesundheit der Mitglieder, Angehörigen und Besucher*innen, hier also insbesondere der*des Doktoranden, der Kommissionsmitglieder und der Besucher*innen der Disputation. Zum anderen besteht das Recht der*des Doktoranden auf zeitnahe Anberaumung einer Disputation, um das Verfahren zum Abschluss bringen zu können und ihr*ihm in der Folge auch die Aufnahme eines ggf. neuen Beschäftigungsverhältnisses o.ä. zu ermöglichen.

Das Präsidium gelangt im Rahmen dieser Abwägung zu der Einschätzung, dass beide Interessen es erforderlich machen, Disputationen in Form digitaler Webkonferenzen im Ausnahmefall und bei Vorliegen besonderer Schutzbedürfnisse einzelner Beteiligter zuzulassen, soweit sich die*der Doktorand*in im Einzelfall zugleich damit einverstanden erklärt.

Hintergrund zur Notwendigkeit dieser Regelungsform durch Präsidiumsbeschluss ist das Fortbestehen einer vom Senat beschlossenen Promotionsordnung für die gesamte Universität. Da zwischenzeitlich die Einrichtung von Fakultäten erfolgt ist, obliegt diesen die Verabschiedung oder Änderung einer jeweiligen Promotionsordnung. Die Zuständigkeit des Senats zur Änderung der bestehenden Promotionsordnung ist aufgrund des Bestehens der Fakultäten mithin nicht mehr gegeben. Die Fakultätsordnungen stehen unmittelbar vor der endgültigen Beschlussfassung, letzte Abstimmungen werden derzeit vorgenommen, eine Regelung für den besonders zu begründenden Ausnahmefall von Disputationen in Form digitaler Webkonferenzen sollte dort noch eingearbeitet werden.

Um dem Recht der Doktorand*innen auf zeitnahe Anberaumung der Disputationen nachkommen zu können, muss daher das Präsidium im Rahmen seiner Rechtsaufsicht bis zur Beschlussfassung und Veröffentlichung der Promotionsordnungen durch die Fakultäten ersatzweise einen Beschluss für die Übergangszeit treffen.

Dieser stellt sich wie folgt dar:

Disputation im Rahmen digitaler Webkonferenz bei Vorliegen einer Ausnahmesituation und besonderer Betroffenheit von Beteiligten

1. Abweichend vom Grundsatz der Präsenzprüfung gemäß § 11 der Promotionsordnung kann die Disputation im Wege einer digitalen Webkonferenz stattfinden, wenn eine Ausnahmesituation und die besondere Betroffenheit einzelner Beteiligter gegeben ist, die eine reguläre Prüfung vor Ort unmöglich macht. Dies liegt in der Regel vor bei behördlich festgestellten Notstandslagen wie etwa einer Pandemie oder einer Naturkatastrophe sowie besonderer Betroffenheit einzelner Beteiligter durch Zugehörigkeit beispielsweise zu einer Risikogruppe. Um insoweit die Vorgabe einer alsbald anzuberaumenden Disputation zu erfül-

len, bietet die*der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin*demDoktoranden an, die Disputation als digitale Webkonferenz durchzuführen. Erklärt sich die Doktorandin*der Doktorand nicht einverstanden, wird die Disputation als Präsenzprüfung durchgeführt, sobald dies im Hinblick auf die Entwicklung der Ausnahmesituation wieder möglich ist. Bis dahin kann die Doktorandin*der Doktorand jederzeit einen Antrag bei der*dem Vorsitzenden der Promotionskommission auf Disputation per digitaler Webkonferenz stellen. Diesem Antrag ist zu entsprechen.

2. Für die Durchführung der Disputation in Form einer Videokonferenz gelten die Vorgaben in § 11 der Promotionsordnung. Soweit damit vereinbar, kann die*der Vorsitzende der Promotionskommission die Abläufe und die Gesprächsführung an die technischen Rahmenbedingungen anpassen. Bei vorübergehenden oder dauerhaften technischen Störungen, die eine wesentliche Beeinträchtigung oder den Ausfall einzelner oder sämtlicher Funktionen (Bild, Ton, Mikrofon) bewirken, entscheidet die*der Vorsitzende über eine Unterbrechung oder den Abbruch der Prüfung. Im Falle des Abbruchs ist zeitnah ein Termin zur Fortsetzung anzuberaumen. Dabei werden die bereits durchgeführten Teile und Abschnitte der Disputation nicht wiederholt.“

Die Vorgaben in § 11 Abs. 2 Satz 1 der Promotionsordnung zur Herstellung der Öffentlichkeit für den Promotionsvortrag und der Hochschulöffentlichkeit für die Diskussion werden umgesetzt, indem beiden Gruppen jeweils ein Zugang zum virtuellen Prüfungsraum der digitalen Webkonferenz eröffnet wird. Dabei kann der Zugang für die Öffentlichkeit von einer vorherigen Anmeldung der Interessierten abhängig gemacht werden.

Beschlussantrag VPFN:

„Das Präsidium beschließt, dass bei Vorliegen einer Ausnahmesituation und besonderer Betroffenheit von Beteiligten einzelne Disputationen – entsprechend den diesem Beschluss voran gestellten Hinweisen – ausnahmsweise auch im Rahmen einer digitalen Web-Konferenz stattfinden können. Diese explizit auf festgestellte Ausnahmesituationen beschränkte Abweichung von der Regel einer Disputation als Präsenzprüfung dient dem Interessenausgleich zwischen den Schutzbedürfnissen Beteiligter und dem Anspruch von Doktorand*innen auf eine alsbaldige Durchführung der Disputation im Anschluss an die Annahme der Dissertation. Die Organisation einer Disputation im Rahmen einer Web-Konferenz obliegt den zuständigen Fakultäten, auch im Hinblick auf die technischen Voraussetzungen sowie die Beteiligung von Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit entsprechend den diesem Beschluss voran gestellten Hinweisen.“

Beschlossen am 12.05.2020 (4:0:0)

Für die Richtigkeit: Gez. Prof. Dr. Michael Ewig